

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	7 (1915)
Heft:	7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

INHALT:

INHALT:		Seite
1.	<i>Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1914</i>	85
2.	<i>Scharfmacherklängel</i>	88
3.	<i>Zum Kapitel Lohnreduktionen</i>	91
4.	<i>Zur Lage im Coiffeurgebilde</i>	92
5.	<i>Zur Lohnstatistik des Gewerkschaftsbundes</i>	93
6.	<i>Theorie und Praxis in der Arbeiterbewegung</i>	94

7. Die Entwicklung des Arbeiterschutzes in England und seine Lehren für die Gegenwart und die Zukunft	Seite 94
8. Internationale Notlage	96
9. Internationale Gewerkschaftsbewegung	97
10. Diverses	98

Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1914.

Verwaltung und Unterstützungsressort.

Haushaltsergebnisgewebe (Einnahmen und Ausgaben der Verbände)

Auf diesem Gebiet kommen die Wirkungen von Krieg und Krise nicht minder deutlich zur Geltung, wie bei der Mitgliederbewegung. Während den ersten zwei bis drei Wochen nach Kriegsausbruch sah die Situation etwas unheimlich aus. Die Massenabwanderung dienstpflichtiger Mitglieder, die Betriebseinschränkungen und die Schliessung zahlreicher Betriebe, die Lohnherabsetzungen und dergleichen, unter denen in den ersten Wochen etliche zehntausend Arbeiter und Arbeiterinnen empfindlich geschädigt wurden, liessen befürchten, dass für die Mehrzahl der Gewerkschaften unseres Landes plötzlich alle Einnahmequellen versiegen müssten.

Ebenso stand zu befürchten, dass die Gewerkschaftsverwaltungen von Unterstützungsbedürftigen bald förmlich bestürmt würden, dass ähnlich wie bei den Banken und Lebensmittelgeschäften in wenigen Tagen alle verfügbaren Mittel aufgebraucht sein würden, nur um eine grosse Zahl ängstlicher Elemente zu beruhigen.

Eine Gewerkschaft ist jedoch weder ein Bankunternehmen noch eine Versicherungsgesellschaft im gewöhnlichen Sinn, oder ein kommerzielles Unternehmen, sondern eine Interessenverbindung, deren oberstes Prinzip stets bleiben muss: die gemeinsame Verteidigung der elementarsten Lebensinteressen ihrer Mitglieder. Dabei gilt als die wichtigste praktische Aufgabe der Gewerkschaften die Erwirkung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Abwehr gegen Verschlechterung derselben. Das Unterstützungswesen muss erst in zweiter Linie in Betracht kommen, wenn es gilt, sich entweder für das eine oder

für das andere zu entscheiden, wie dies im August 1914 der Fall zu sein schien. Das *Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes* hat wiederholt die Verbandsvorstände und die Mitglieder der Gewerkschaften auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, mit denen man glaubte rechnen zu müssen, so dass kurz nach Kriegsausbruch mehrere Verbände sich entschlossen, die Statuten in dem Sinne vorübergehend ausser Kraft zu setzen, dass die Beitragsleistung um 50—75 % herabgesetzt, wenn nicht gänzlich sistiert und ebenso das Anrecht auf Unterstützung seitens des Verbandes stark reduziert, teilweise gänzlich sistiert wurde. Einzelne Verbandsvorstände mögen bei der Beschlussfassung über derartige Massnahmen etwas zu rasch und zu weit vorgegangen sein. Indem es sich jedoch um eine vorübergehende Massnahme zum Zweck die Organisation als solche vor dem finanziellen Ruin zu schützen und wenigstens den grössten Teil der Mittel für die Zeit aufzubewahren, wo die Not viel grösser sein würde, als dies in den ersten zwei Wochen nach Kriegsausbruch der Fall war, haben die Verbandsvorstände wenigstens grundsätzlich durchaus richtig gehandelt.

Tatsächlich durfte man in guten Treuen annehmen, dass die grosse Mehrzahl der Lohnarbeiter nicht schon in den ersten Tagen, sondern erst nach Verlauf einiger Wochen ihrer eigenen Mittel entblösst sein würden. Man hielt es daher mit Recht für zweckmässiger, die Auszahlung von Unterstützungsgeldern vorerst auf die dringendsten Notfälle zu beschränken, und je nach der Lage der Dinge und gemäss den verfügbaren Mitteln die Beschlüsse im Sinne einer Steigerung der Unterstützungsleistungen zu revidieren. Dies ist tatsächlich auch in allen den Verbänden erfolgt, die von der Krise nicht so schwer geschädigt wurden, wie man dies anfänglich befürchten musste. So erklärt es sich auch,